



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0265/2014

3.4.2014

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten (05287/2014 – C7-0044/2014 – 2013/0267B(NLE))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatterin: Norica Nicolai

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL	9
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	12

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten (05287/2014 – C7-0044/2014 – 2013/0267B(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (05287/2014),
 - in Kenntnis des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (06151/2010),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß den Artikeln 91, 100 und Artikel 191 Absatz 4 sowie den Artikeln 207, 212 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0061/2014),
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0265/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Korea zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

1. Die Rolle des Europäischen Parlaments in dem Verfahren

Die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Korea stützen sich derzeit auf das 2001 in Kraft getretene Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

Nachdem das Mandat am 7. Mai 2008 vom Rat gebilligt wurde, handelte die Kommission mit der Republik Korea ein neues Rahmenabkommen aus.

Die Verhandlungen mit Korea wurden abgeschlossen und der Textentwurf des Abkommens am 14. Oktober 2009 paraphiert. Das Abkommen wurde am 10. Mai 2010 von beiden Vertragsparteien in Seoul unterzeichnet, und der Beschluss, das Abkommen vorläufig anzuwenden, wurde vom Rat noch am gleichen Tag gebilligt.

Mit der am 25. Juli 2013 erteilten Zustimmung des Europäischen Parlaments hat die Kommission ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates, das Abkommen abzuschließen, vorgelegt.

Die Berichterstatterin nimmt zur Kenntnis, dass der Rat am 10. Februar 2014 beschlossen hat, den Abschluss des Abkommens in zwei Beschlüsse aufzuteilen und Rechtsgrundlagen hinzuzufügen; auf diese Weise wurde auch das Verfahren der Zustimmung im Europäischen Parlament in zwei Teile aufgeteilt: in einen Hauptteil mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten und in einen weiteren Teil, der sich ausschließlich mit den die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten befasst und der nach Auffassung des Rates in den Geltungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt. Der getrennte Entwurf eines Beschlusses bezieht sich auf Artikel 33 Absatz 2 des Vertrags und wird daher einem getrennten Verfahren der Zustimmung unterzogen.

Der Rat hat die beiden Entwürfe von Beschlüssen am 12. Februar 2014 dem Europäischen Parlament übermittelt.

Die Berichterstatterin begrüßt, dass alle Ratifikationsverfahren auf der Ebene der Mitgliedstaaten bis Februar 2014 abgeschlossen wurden.

Die Berichterstatterin bedauert, dass es im Anschluss an die Unterzeichnung beinahe vier Jahre in Anspruch genommen hat, das Parlament zu konsultieren, sodass bis zum Ablauf der derzeitigen Mandatsperiode des EP keine Zeit mehr bleibt, eine umfassende dazugehörige Entschließung zu den Beziehungen zwischen der EU und Korea zu erstellen, wie dies bei internationalen Abkommen eine bewährte Tradition darstellt. Die Berichterstatterin empfiehlt, dass das Parlament in seiner nächsten Wahlperiode eine Folgeentschließung in Erwägung zieht, um seine Bewertung der Umsetzung des Rahmenabkommens vollständig darzulegen, wozu auch Empfehlungen an den Rat und den EAD gehören.

Die Berichterstatterin achtet zwar die Vorrechte der Mitgliedstaaten im Ratifizierungsprozess, allerdings bedauert sie, dass der Rat weiter an seiner Praxis festhält, die Anhörung des Europäischen Parlaments bei gemischten Abkommen, wie es beim Rahmenabkommen zwischen der EU und Korea der Fall ist, solange hinauszuzögern, bis das Abkommen von fast allen Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist, obgleich es keine vertraglichen Abmachungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen für eine solche Verzögerung gibt.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass das Europäische Parlament nach Maßgabe von Artikel 218 Absatz 6 AEUV seine Zustimmung zu internationalen Abkommen erteilt, und zwar nach deren Unterzeichnung und noch bevor der Rat einen Beschluss über ihre abschließende Annahme fasst. Das Parlament kann das Verfahren der Zustimmung erst fortsetzen, nachdem der Verhandlungsführer der Union (die Kommission oder der Hohe Vertreter / die Hohe Vertreterin) dem Rat einen Vorschlag vorgelegt hat, das Abkommen abzuschließen, und der Rat im Anschluss das entsprechende Ersuchen an das Parlament weiterleitet. In der Praxis verzögert sich die Einreichung solcher Vorschläge und Ersuchen oftmals um einen längeren Zeitraum, was dazu führen kann, dass der Standpunkt der Union gegenüber Drittländern unklar zu sein scheint und die Legitimität des auswärtigen Handelns der Union möglicherweise beeinträchtigt wird. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass die Zustimmung des Parlaments unabhängig von der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten erfolgt und ihr nicht untergeordnet werden darf.

2. Kurze Bewertung des Rahmenabkommens zwischen der EU und Korea

Die Berichterstatterin zeigt sich im Allgemeinen mit der seit 2010 bestehenden strategischen Partnerschaft und der bedeutenden politischen und wirtschaftlichen sowie zunehmend intensiven kulturellen Zusammenarbeit zwischen der EU und Korea zufrieden, die im November 2013 im Rahmen des siebten Gipfeltreffens EU-Korea, welches anlässlich des 50. Jahrestags der Aufnahme von diplomatischen Beziehungen veranstaltet wurde, offenkundig wurde.

Die Bedeutung, die den Beziehungen beigemessen wird, wird auch dadurch bestätigt, dass Südkorea das erste asiatische Land war, das das Rahmen- und Freihandelsabkommen mit der EU unterzeichnet hat.

Das Freihandelsabkommen EU-Korea, durch das das Rahmenabkommen ergänzt wird, wurde 2010 unterzeichnet und trat 2011 vorläufig in Kraft. Die Berichterstatterin teilt die Auffassung, dass seine vorläufige Umsetzung einen beachtlichen Erfolg dargestellt hat.

Das neue Rahmenabkommen stützt sich auf gemeinsame Grundsätze, etwa Gleichheit, gegenseitiger Respekt und gegenseitiger Vorteil sowie die Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte.

Das Abkommen ist umfassend und verstärkt die politische, wirtschaftliche und sektorspezifische Zusammenarbeit in den folgenden Politikbereichen:

- Frieden und Sicherheit, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung;
- Handel;
- Umwelt;

- Energie, Wissenschaft und Technologie;
- verantwortungsvolles Regierungshandeln;
- Fremdenverkehr und Kultur;
- Migration;
- Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens.

Außerdem trägt es zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler Herausforderungen bei; hier spielen sowohl Korea als auch die EU in Foren wie der G20 eine zunehmend wichtige Rolle.

Die Berichterstatterin begrüßt das Kapitel über die Bedrohungen durch das Internet, in dem sich die im Rahmenabkommen verankerte Zusammenarbeit mit Blick auf eine künftige sichere Entwicklung des elektronischen Raums als entscheidend erweisen wird.

Im Rahmen des Abkommens wird ein intensivierter politischer Dialog auf regelmäßiger Grundlage festgeschrieben, wozu auch der kontinuierliche Austausch von Delegationen zwischen dem Europäischen Parlament und der Nationalversammlung der Republik Korea gehört.

Darüber hinaus versetzt das neue Rahmenabkommen die EU in die Lage, auf der koreanischen Halbinsel eine größere Verantwortung zu übernehmen und dort auch einen stärkeren Einfluss auszuüben. In diesem Zusammenhang möchte die Berichterstatterin betonen, dass eine verstärkte Zusammenarbeit wichtig ist, wenn es darum geht, Frieden und Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel, einschließlich im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, zu erreichen. Die Berichterstatterin begrüßt darüber hinaus, dass künftig ein Sonderabkommen zwischen Korea und der EU abgeschlossen wird, wodurch es Korea ermöglicht wird, sich – als erstes asiatisches Land überhaupt – an Krisenbewältigungseinsätzen der EU zu beteiligen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Tatsachen und Argumente empfiehlt die Berichterstatterin, dass das Parlament dem Rat seine Zustimmung erteilt, das Abkommen im Namen der EU abzuschließen.

27.1.2014

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits
(COM(2013)0551 – C7-0000/2014 – 2013/0267(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Robert Sturdy

KURZE BEGRÜNDUNG

Das neue „Rahmenabkommen“ über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea (nachfolgend „Korea“) andererseits wurde am 10. Mai 2010 in Seoul unterzeichnet. Das Abkommen sollte auf der Ebene der EU und auf nationaler Ebene ratifiziert und unverzüglich umfassend umgesetzt werden.

Die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Korea werden durch dieses Rahmenabkommen über den Geltungsbereich des am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea hinaus gestärkt, und es wird erwartet, dass sich mit dem Rahmenabkommen das Geschäftsklima für Handel und Investitionsströme zum beiderseitigen Nutzen insgesamt verbessert.

Die EU und Korea haben ungerechtfertigte nichttarifäre Hemmnisse für Handel und Investitionen mit dem Freihandelsabkommen beseitigt und sollten im Hinblick auf den Abbau dieser Hemmnisse weiter zusammenzuarbeiten. Beide Parteien sollten sich weiterhin aktiv an regelmäßigen Gesprächen über Regulierungsfragen beteiligen, um auf der Grundlage international vereinbarter Normen für gleiche Ausgangsbedingungen zu sorgen und so die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften für Unternehmen zu senken und die Kaufkraft ihrer Bürger zu schützen.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) ist einer der wichtigsten Faktoren für ihre Internationalisierung und für beide Seiten ein gangbarer Weg zu nachhaltigem Wachstum und neuen Arbeitsplätzen. Daher sollten gemeinsame Bemühungen bei der Eindämmung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen oder sonstiger unlauterer Handelspraktiken, die im Widerspruch zu dem gemeinsamen Ziel eines offenen und fairen Handels im Dienste der nachhaltigen Entwicklung stehen, fortgeführt

werden.

Synergien zwischen der EU und Korea sollten in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Rahmenabkommens gefördert werden. Im Rahmen der laufenden plurilateralen und multilateralen Verhandlungen, etwa der Verhandlungen über das plurilaterale Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen und das Übereinkommen über Informationstechnologie der WTO, können so gangbare Kompromisse zwischen Industrieländern angeregt werden, aus denen das gesamte multilaterale Handelssystem Nutzen zieht.

Die ausländischen Direktinvestitionen in den Aufbau und die Modernisierung der handelsbezogenen Infrastruktur müssen erhöht und umweltfreundliche Technologien, Produkte und Dienstleistungen, darunter Umweltmanagementsysteme und die Umweltkennzeichnung, gefördert werden, damit der offene und faire Handel zur verantwortungsvollen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und zur biologischen Vielfalt beiträgt.

Beide Parteien sollten die Eintragung und den Schutz geistiger Eigentumsrechte wie geografischer Angaben vereinfachen und ihr Engagement bei der Eindämmung von Nachahmungen und illegalen Geschäften verstärken. Auch der Abschluss eines bilateralen Handelsabkommens über Drogengrundstoffe würde zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen.

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, dem Parlament die Zustimmung vorzuschlagen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	21.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 0 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laima Liucija Andrikienė, Maria Badia i Cutchet, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Metin Kazak, Franziska Keller, Bernd Lange, David Martin, Vital Moreira, Paul Murphy, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Henri Weber, Jan Zahradil, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Catherine Bearder, Béla Glattfelder, Syed Kamall, Elisabeth Köstinger, Katarína Neveďalová, Tokia Saïfi, Peter Skinner, Jarosław Leszek Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Sophie Auconie

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	31.3.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 34 - : 0 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Hiltrud Breyer, Arnaud Danjean, Mark Demesmaecker, Marietta Giannakou, Ana Gomes, Anna Ibrisagic, Liisa Jaakonsaari, Tunne Kelam, Nicole Kiil-Nielsen, Krzysztof Lisek, Francisco José Millán Mon, María Muñoz De Urquiza, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Norica Nicolai, Ria Oomen-Ruijten, Ioan Mircea Pașcu, Alojz Peterle, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Nikolaos Salavrakos, György Schöpflin, Marek Siwiec, Davor Ivo Stier, Charles Tannock, Geoffrey Van Orden, Nikola Vuljanić, Sir Graham Watson
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Janusz Władysław Zemke
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Pilar Ayuso, Christa Kläß, Gabriel Mato Adrover, Vittorio Prodi, Czesław Adam Siekierski, Ioannis A. Tsoukalas, Luis de Grandes Pascual